



Stadt Leuna
Satzung über die Wasserversorgung und die Erhebung von Entgelten für die
Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Leuna
(Wasserversorgungssatzung - WVS)

B 55/42/99
vom 25. März 1999

**Satzung über die Wasserversorgung und die Erhebung von Entgelten für die
Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Leuna
(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Der Stadtrat der Stadt Leuna hat in seiner Sitzung am 25. März 1999 aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geänd. durch Art. 1 KommunalrechtsänderungsG v. 31.7.1997 (GVBl. S. 721), in Verbindung mit § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. S. 477), zuletzt geänd. durch ÄndG v. 29.5.1997 (GVBl. S. 540), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Leuna betreibt in ihrem Gebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung sowie der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 146 WG LSA.

Der Betrieb der Wasserversorgung erstreckt sich auf das Gebiet, das auf dem Lageplan, der als **Anlage 1** dieser Satzung als deren Bestandteil beigelegt ist, schwarzumrandet gekennzeichnet ist. Dieses Gebiet umfaßt das Stadtgebiet der Stadt Leuna mit Ausnahme des sog. Chemiestandortes der früheren Leuna-Werke, soweit dieser auf dem Gebiet der Stadt Leuna gelegen ist.

- (2) Die Stadt Leuna bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. (1) derzeit der Stadtwerke Leuna GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 18, 06237 Leuna (§ 146 Abs. 3 WG LSA). Die Stadtwerke Leuna GmbH ist berechtigt, „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Leuna der Stadtwerke Leuna GmbH“ sowie den „Wassertarif der Stadtwerke Leuna GmbH“ zu verwenden, die in ihrer jeweils letzten Fassung in dem Amtsblatt der Stadt Leuna veröffentlicht sind und nach deren Maßgabe der Anschluß an die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung sowie die Wasserlieferung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge erfolgen.
- (3) Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in dem Wassertarif der Stadtwerke Leuna GmbH den Abnehmern von Wasser auferlegt.

**Satzung über die Wasserversorgung und die Erhebung von Entgelten für die
Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Leuna
(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

§ 2

**Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung an die
Wasserversorgungsanlagen**

- (1) Der Bezug von Trinkwasser ist im Stadtgebiet der Stadt Leuna, soweit es auf dem Lageplan **Anlage 1** schwarzumrandet gekennzeichnet ist, nach Maßgabe des § 146 Abs. 1 WG LSA nur aus und unter Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Leuna zulässig, soweit nicht im Einzelfall die Stadt Leuna eine anderweitige Entscheidung getroffen hat, die aus besonderen Gründen, dann allerdings auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, erfolgen kann.

Die Berechtigung und die Verpflichtung zur Abnahme von Trinkwasser besteht dabei nach näherer Maßgabe der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 750) und der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Leuna der Stadtwerke Leuna GmbH“ sowie des „Wassertarifs der Stadtwerke Leuna GmbH“ in der jeweils letzten in dem Amtsblatt der Stadt Leuna veröffentlichten Fassung.

- (2) Die Geltung sonstiger Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere des Wasserrechts, bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, 26. März 1999

gez. i. V. Burkhardt
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Siegel